

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 5

Artikel: Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
Autor: E.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

amt vorgeschlagenen Lohnansätze für zu niedrig erklärt wurden.

Der am 21. März ausgebrochene Streik der Wagenlackierer in Basel ist am 9. April beendet worden. Es kam ein Vertragsverhältnis zustande. Vor dem Streik betrug der Stundenlohn 85 Rp., vereinbart sind jetzt Fr. 1.45. Die Arbeitszeit beträgt 50 Stunden wöchentlich (freier Samstagnachmittag). Ab 1. Oktober tritt die 47 $\frac{1}{2}$ -Stundenwoche in Kraft. Für das erste Beschäftigungsjahr wurden zwei Tage, im zweiten drei Tage, im dritten vier Tage und im fünften sechs Tage bezahlte Ferien vereinbart.

Nach einer Mitteilung des Zentralvorstandes haben sich die Unternehmer damit einverstanden erklärt, dass die Verhandlungen für einen *Landestarifvertrag* aufgenommen werden.

Metall- und Uhrenarbeiter. Am 22. April, nachmittags 1 Uhr, wurde in der Kabelfabrik Aubert, Grenier & Cie. in Cossonay anlässlich einer Lohndifferenz der Streik erklärt. Die Arbeiter und die Bureauangestellten haben eine Lohnerhöhung von 40 Prozent und den Achtstundentag verlangt. Da aber auf die festgesetzte Frist keine zufriedenstellende Antwort gegeben wurde, legten sie die Arbeit nieder. Der Streik umfasst 600 bis 700 Arbeiter.

Zwischen der Gesellschaft der Uhrenschalenfabrikanten und den Delegierten der Arbeiterorganisationen fanden Verhandlungen für die Erneuerung des im Jahre 1905 abgeschlossenen Kollektivvertrages statt. Die Forderungen der Arbeiter sind der Achtstundentag vom 11. Mai an und Teuerungszulagen und Salärerhöhungen nach Massgabe derjenigen für das eidgenössische Personal. Die Fabrikanten machen keine grundsätzliche Opposition, verlangen aber, dass die Massnahmen im Zusammenhange mit Aenderungen in der gesamten Uhrenindustrie erfolgen. Daraufhin kündigten die Arbeitervertreter den bisherigen Vertrag auf Ende April.

Seit dem 28. April stehen die Schlosser in Basel im Ausstand. Sie verlangen Fr. 1.50 Stundenlohn und die 50Stundenwoche bis zum 1. Oktober und von da an die 48Stundenwoche.

Stein- und Tonarbeiter. Nach einem zweitägigen Streik wurde in *Dietikon* für 65 Arbeiter eine wöchentliche Lohnerhöhung von 15 Fr. erreicht. — Für die *Marmorbranche*, in der in 14 Betrieben 225 Arbeiter beschäftigt sind, wurde ein Landesvertrag abgeschlossen, der eine Arbeitszeitverkürzung von 3 $\frac{1}{2}$ bis 8 Stunden sowie eine Lohnerhöhung von 20 bis 25 Fr. pro Woche bringt. Für auswärtige Arbeiten werden Zuschläge von Fr. 4.50 bis Fr. 10.— bezahlt, Ueberstunden mit 25 bis 100 Prozent extra vergütet. Die *Pflüsterer* in Basel erreichten durch einen Vertragsabschluss eine Reduktion der Arbeitszeit um fünf Stunden sowie Lohnerhöhungen von 15 bis 25 Franken pro Woche.

Vom 5. bis 7. April wurde in der Firma *Pasavant* in Allschwil gestreikt, um eine Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung zu erreichen. Beteiligt waren 105 Arbeiter, für die eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 6 Stunden sowie eine Lohnerhöhung von Fr. 5.40 herausgeholt werden konnte. Sodann wurden die bisherigen Prämienansätze erhöht.

Textilarbeiter. Nach einem achttägigen Streik wurde durch die Arbeiterschaft der Säurefabrik Schweizerhalle eine Verkürzung der Arbeitszeit um zwei Stunden sowie eine Lohnerhöhung von Fr. 5.40 pro Woche erreicht. Mit dem Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung beträgt die Lohnerhöhung Fr. 7.20.

In der Chemischen Fabrik Schweizerhalle in Pratteln musste vom 24. März bis 22. April gestreikt werden, bis die gleichen Zugeständnisse erreicht werden konnten. Die Arbeitszeit wird um fünf Stunden verkürzt, die Löhne um Fr. 5.20 pro Woche erhöht nebst Lohnausgleich für die verkürzte Arbeitszeit.

In der Baumwollspinnerei Niederstöss in Glattfelden wurde vom 14. bis 22. April gestreikt und für die 60 Beteiligten eine wöchentliche Lohnerhöhung von Fr. 5.40 erkämpft. Sodann musste sich die Firma bequemen, drei von ihr gemasregelte Arbeiter wieder einzustellen.

Typographen. Der Schweizerische Buchdruckerverein hat in seiner am 26. April in Aarau tagenden Delegiertenversammlung einstimmig beschlossen, die 48Stundenwoche einzuführen.

Strassenbahnverband. Wir entnehmen dem Jahresberichte 1918, dass die Mitgliederzahl von 2540 auf 2828, somit um 288 gesteigert werden konnte. Die Einnahmen belaufen sich auf 46,406 Fr., wovon 16,818 auf Beiträge, 8579 Fr. auf den Erlös von Inseraten und Abonnements der «Strassenbahnerzeitung» entfallen. Die Ausgaben betragen 23,474 Fr., wovon 2100 Fr. als Beitrag an die A. U. S. T., 1839 Fr. Verwaltungskosten, 1354 Fr. Rechtsschutz und 16,876 Fr. für das Verbandsorgan. Der Saldo der Verbandskasse beträgt 22,932 Fr., jener der Unterstützungskasse 7796 Fr., während die Alters- und Invalidenzuschusskasse 98,369 Fr. aufweist. Das Gesamtvermögen erreicht somit die Summe von 129,097 Fr.

Mit besonderer Genugtuung verweist der Bericht auf das grosse Ereignis des *Generalstreiks*, bei dem allgemein eine prächtige Solidarität der Verbandsmitglieder zum Ausdruck kam.

Eidg. Telephon- und Telegraphenarbeiter. Dieser Verband zählt gegenwärtig 27 Sektionen mit einem Bestand von 1100 Mitgliedern. Die mit dem romanischen Telephonarbeiterverband geflogenen Unterhandlungen zur Gründung einer Einheitsorganisation haben nicht das gewünschte Resultat gezeitigt. Aus persönlichen Gründen hat es der Zentralvorstand des romanischen Verbandes verstanden, die gesamte Fusion zu hintertreiben. Immerhin gehören ihm nur noch zehn Sektionen mit einem Bestand von 100 Mitgliedern an, gegenüber 310 Mitgliedern, welche er vor den Fusionsbestrebungen zählte.

Folgende romanische Sektionen haben sich bis jetzt der Fusion angeschlossen: Aigle, Chaux-de-Fonds, Locle, Genf I, Genf II, Montreux, Neuchâtel, Porrentruy, St-Imier, Bellinzona und Bulle. Dem romanischen Verband gehören noch an die Sektionen: Fribourg 17 Mitglieder, Lausanne II 14, Martigny 7, Morges 8, Nyon 7, Payerne 9, Sion 7, Vallorbe 8, Vevey 12 und Yverdon 10.

Das bis jetzt bestandene Gegenseitigkeitsverhältnis wird auch in bezug auf die Sterbekasse auf 30. April 1919 aufgehoben. Die 100 Separatisten des romanischen Verbandes wollen deshalb nicht fusionieren, weil sie der Meinung sind, dass das eidgenössische Personal sich in einer selbständigen und unpolitischen Vereinigung zusammenschliessen soll.



Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

E. L. Die vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement ernannte Expertenkommission zur Beratung der Grundlagen eines Verfassungsartikels und eines zu entwerfenden Gesetzes hat vom 4. bis 7. und vom 19. bis 22. März in Bern getagt. In diesen 8 Sitzungstagen mit 12 Sitzungen wurden an Hand eines vom Bundesamt für Sozialversicherung aufgestellten Beratungsprogramms nach gründlichen Erörterungen folgende Richtlinien aufgestellt:

Art und Umfang der Versicherung. Zur Alters- und Invalidenversicherung gehört grundsätzlich auch die Hinterbliebenenversicherung.

Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung soll nicht nur für bestimmte Klassen, sondern für die ganze Bevölkerung obligatorisch erklärt werden.

Gegenüber dem System einer Altersfürsorge ohne Beiträge, also mit Deckung ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln (das leicht den Charakter der Armengenössigkeit bekommen könnte), ist die *Versicherung* mit Beitragsleistung der Versicherten vorzuziehen.

Stellung des Bundes und Versicherungsträger. Das Gesetzgebungsrecht über alle drei Arten der Versicherung ist dem Bunde vorzubehalten.

Die Kommission spricht sich für einen zentralen Risikoträger (Versicherungsträger) aus, während die Durchführung selbst unter Leitung und Oberaufsicht des Bundes den kantonalen und kommunalen Einrichtungen übertragen werden kann (Pensionskassen, Krankenkassen), soweit immer es das Erfordernis unentgeltlicher Freizügigkeit und die Interessen der Versicherten, diejenigen des Versicherungsträgers und die Grundsätze rationeller Deckung des Finanzbedarfes erlauben. (Ein Antrag, auch private Versicherung nach Wahl des Versicherten selbst zuzulassen, wurde abgelehnt.)

Die Versicherten sollen an der Durchführung der Versicherung (durch Vertretung in einem allfälligen Verwaltungsrat) beteiligt sein.

Inhalt der Versicherung. Die Altersrente soll vom 60. Lebensjahre an ausgerichtet werden.

Für alle drei Versicherungsarten ist eine einheitliche Rente ohne Unterschied für die verschiedenen Bevölkerungskreise in Aussicht genommen. (Diese soll so hoch werden, wie es die aufzubringenden Mittel irgendwie gestatten, genannt wurden 800, 1000 und 1200 Fr.)

Eine Karenzzeit für die Invalidenversicherung soll nicht aufgestellt, die Höhe der Invalidenrente nicht von der Dauer der Versicherung abhängig gemacht werden.

Sodann sind auch Naturalleistungen in Aussicht genommen (Unterbringung in Altersheime, Verhütung von Invalidität).

Als rentenberechtigt für die Hinterbliebenenversicherung sollen Witwen und Waisen gelten. (Für Witwer, die nicht selbst erwerbsfähig sind, besteht die Invalidenrente.)

Von einer Rückerstattung der Beiträge bei frühem Tode der Versicherten ist Umgang zu nehmen.

Beschaffung der Mittel. Die Versicherten sollen grundsätzlich beitragspflichtig erklärt werden, und zwar ist eine Einheitsprämie in Aussicht zu nehmen.

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich zu Beiträgen zu verpflichten, ebenso die Kantone und Gemeinden.

Die Beiträge des Bundes sollen nicht nach der ökonomischen Lage des Versicherten, sondern nach der Versicherungsleistung abgestuft werden.

Verhältnis zu andern Versicherungen. Die Kommission hat beschlossen, es sei der Bundesrat einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Anschluss an die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der erste Teil des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der über die Durchführung der Krankenversicherung handelt, in der Weise revidiert werden sollte, dass auch die Krankenversicherung für die ganze Schweiz obligatorisch erklärt wird im Sinne der Anpassung des Obligatoriums an dasjenige der zu schaffenden Invalidenversicherung.

Ferner wurde beschlossen, es seien die Bundesbehörden zu ersuchen:

- a) den Entwurf des Verfassungsartikels möglichst mit dem erforderlichen Finanzprogramm der Junisession der eidgenössischen Räte zu unterbreiten;
- b) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zugleich mit den zur Deckung des finanziellen Bedarfs notwendigen Gesetzentwürfen möglichst innert Jahresfrist der Bundesversammlung vorzulegen;
- c) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zuvor der nochmaligen Beratung der Kommission zu unterwerfen.

Zu diesen Richtlinien ist noch zu bemerken, dass die vorgesehenen einheitlichen Renten als obligatorische Mindestrenten gedacht sind. Der Finanzbedarf für diese Mindestrenten ist ein ganz gewaltiger; mit der bisherigen Finanzwurstelei ist dabei nicht mehr auszukommen; es müssen neue Quellen erschlossen werden. Nach den vorliegenden Berechnungen, die allerdings teilweise nur als Schätzungen zu bewerten sind, ist beim Umlageverfahren für je 100 Fr. jährliche Rente eine Totalsumme von 41,5 Millionen erforderlich, für eine jährliche Rente von 1000 Franken müssen also 415 Millionen jährlich aufgebracht werden, wovon ein Teil durch die Versicherten und die Arbeitgeber, der grössere Teil aber durch Gemeinden, Kantone und Bund aufgebracht werden müssten.

Dabei ist eine jährliche Rente von 1000 Fr. noch nicht einmal zum Leben ausreichend, namentlich nicht für städtische Verhältnisse. Da sind nun *Zusatzversicherungen* notwendig. Die kantonalen Versicherungen, die jetzt in vielen Kantonen angestrebt werden, hätten also als Ausgleich für die verschiedenen hohen Lebenskosten in den verschiedenen Kantonen zu dienen und kämen als Zusatzversicherung zur eidgenössischen Mindestrente hinzu, ebenso die bereits bestehenden zahlreichen privaten, kommunalen und kantonalen Pensionskassen. Ob die gut fundierte Pensionskasse der Eisenbahner auch als *Zusatz-* oder als *Ersatz-* Versicherung zu gelten hätte, steht noch offen.

Da sich die Kantone voraussichtlich nicht allzu rasch ans Werk machen werden, ist die freiwillige Zusatzversicherung sowie die Möglichkeit ihrer Realisierung auch bei der eidgenössischen Versicherung vorgesehen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Endlich ist der Bundesrat dazugekommen, die Arbeitslosenunterstützung für die Arbeiter der eidgenössischen Betriebe in ähnlicher Weise zu regeln, wie das der Bundesratsbeschluss vom 5. Aug. 1918 für die Arbeiter der Industrie und des Gewerbes vorsieht. Der Beschluss ist rückwirkend auf den 1. Dezember 1918.

Nicht inbegriffen sind in diesem Beschluss die Arbeiter und Angestellten der Gemeinden und Kantone, bei denen diese Lösung ebenfalls die gegebene wäre angesichts der Knorzigkeit der meisten Kantons- und Gemeindeverwaltungen. Bezügliche Anträge sind übrigens gestellt.

Ferner ist endlich der Erlass eines Beschlusses in Vorbereitung, der allen Arbeitslosen, die nicht nachweisbar wegen Kriegsfolgen arbeitslos geworden sind, Unterstützung zusichert. Leider soll auch hier die Bundeshilfe an die Bedingung geknüpft werden, dass der Kanton einen Teil der Ausgaben übernimmt. Bei der Zugeknüpftheit mancher Kantonsregierungen wird nach den bisherigen Erfahrungen die Durchführung eines solchen Bundesratsbeschlusses auf viele Hindernisse stossen.

Die 48stundenwoche. Die Bewegung nähert sich ihrem Höhepunkt. In einer Reihe von Berufen und Industrien sind bereits Abmachungen getroffen, in andern sind die Unterhandlungen im Gang. Besonders schwierig gestaltet sich die Lösung im Gewerbe. Insbesondere setzt der Baumeisterverband der Reduktion der Arbeitszeit auf 48 Stunden den grössten Widerstand entgegen. Wenn jemals, so ist aber heute dieser Widerstand aussichtslos. Das ist mit aller Deutlichkeit wiederholt festgestellt worden. Heute kann es sich nicht mehr darum handeln, ob 48stundenwoche oder nicht, sondern nur noch darum: Wie.

Nach einer Konferenz mit den Vertretern des Gewerbes ist die unverzügliche Weiterführung der Unter-